

BVGer E-4124/2020 vom 13. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4124_2020

FR: TAF E-4124/2020 du 13 octobre 2020

IT: TAF E-4124/2020 del 13 ottobre 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Zur Begründung ihres Entscheids erwog die Vorinstanz, das Gesuch werde als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch geprüft. In materieller Hinsicht wurde im Wesentlichen erwogen, dass den lediglich in Kopie eingereichten Dokumenten (UNHCR, Ausweiskopie eines Bruders), kaum Beweiswert zukomme, dies aufgrund der leichten Manipulierbarkeit der Originalvorlage. Auch bei unterstellter Authentizität komme den Dokumenten keine

massgebliche Bedeutung zu. So sei im nicht angefochtenen Asylentscheid erwogen worden, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Herkunft und Clanzugehörigkeit unglaubhaft seien. Diese Einschätzung werde durch das Wiedererwägungsgesuch sogar bestätigt, als darin angegeben werde, dass die Eltern aus Somaliland stammen würden. Dem UNHCR-Dokument lasse sich sodann entnehmen, dass die Familie sich zur freiwilligen Rückkehr nach Somaliland bereit erklärt habe. Es würden sich sodann zahlreiche Diskrepanzen zwischen den Angaben im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs und denen im Asylverfahren feststellen lassen. Im Wiedererwägungsgesuch sei dazu eingeräumt worden, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung im ordentlichen Verfahren mehrere Antworten frei erfunden habe. Dies sei der generellen Glaubwürdigkeit abträglich. Die zur Rechtfertigung angegebene Erklärung der Erinnerungslücken (Foltererfahrung) sei angesichts der Aktenlage als Schutzbehauptung zu werten. Sofern in Bezug auf eine Wegweisung nach Somaliland angeführt werde, der Beschwerdeführer habe dort nie gelebt und verfüge dort über kein Beziehungsnetz, gelte es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unglaubhafte Ausführungen zur Herkunft gemacht habe und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das in der tatsächlichen Herkunftsregion bestehende Beziehungsnetz verheimlichen dürfte. Die Angaben des Vaters über die Herkunft dürften als nachgeschoben zu gelten haben. Es sei zudem festzuhalten, dass den zusätzlich eingereichten Bestätigungen der somalischen Botschaft in der Schweiz kein genügender Beweiswert zukomme. Soweit der Beschwerdeführer vortrage, er habe in der Schweiz eine Familie gegründet, sei festzustellen, dass die Frau, mit welcher er in einer festen Partnerschaft lebe, in der Schweiz vorläufig aufgenommen sei. Sie verfüge damit nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz, weshalb sich der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht auf die Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen könne. Art. 44 AsylG sehe sodann vor, dass die Familie über einen einheitlichen Rechtsstatus verfüge und dass die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds in der Regel zur vorläufigen Aufnahme der ganzen Familie führe. Auf diesen Grundsatz könne sich allerdings nicht berufen, wer - wie der Beschwerdeführer - eine Partnerschaft erst begonnen habe, nachdem die Partnerin vorläufig aufgenommen worden sei. Der Beschwerdeführer habe durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Prüfung der Frage, ob sich die Familie hypothetisch gemeinsam in seinen Heimatstaat begeben könne, verunmöglicht. Ein Einbezug in die vorläufige Aufnahme seiner Partnerin könne allenfalls nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 85 Abs. 7 AIG [SR 142.20]) erfolgen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass keine Gründe vorliegen würden, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 18. August 2017 beseitigen könnten; die Verfügung sei deshalb rechtskräftig und vollstreckbar.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 5.3

Blieb die abzuändernde Verfügung - wie im vorliegenden Fall - unangefochten, können auch Revisionsgründe, namentlich das Einreichen vorbestandener Beweismittel, welche erst nachträglich in Erfahrung gebracht beziehungsweise beschafft werden konnten, einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Sie sind im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuches geltend zu machen (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H. sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f.). Die eingereichten Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gemacht wurden, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive, wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Das ausserordentliche Rechtsmittelverfahren darf nicht dazu dienen, in einem früheren Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen nachzuholen. Es darf nach einer unsorgfältigen Prozessführung insbesondere nicht zu einer «Verlängerung» der ordentlichen Beschwerdefrist führen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit und in Rücksicht auf einen ungestörten Gang der Verwaltung und Justiz. Neue Beweismittel bilden somit nur dann einen Revisionsgrund, wenn die gesuchstellende Person sie auch bei zumutbarer Sorgfalt im erstinstanzlichen Verfahren oder im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht kennen oder beibringen konnte, oder sie aus entschuldigen Gründen nicht vorgebracht hat.

E. 5.4

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher keiner revisionsrechtlichen Prüfung zugänglich sind (vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 5.5

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers zutreffend als Wiedererwägungsgesuch an Hand genommen und geprüft, nachdem die vor-instanzliche Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen war und (bereits bestandene und nachträglich entstandene) Beweismittel eingereicht werden, welche die zuvor geltend gemachte somalische Staatsangehörigkeit untermauern sollen.

E. 6.1

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind; zur Vermeidung von Wiederholungen ist somit vorab auf diese zu verweisen (vgl. act. B10/9 Ziff. IV und vorne E. 4).

E. 6.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Aus der in Rede stehenden Vorschrift ergibt sich, dass der Grundsatz der Einheit der Familie beim Wegweisungsentscheid zu berücksichtigen ist. Hierzu ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach sich nicht auf diesen Grundsatz berufen kann, wer - wie der Beschwerdeführer - eine familiäre Beziehung mit der Partnerin erst begonnen hat,

nachdem diese eine vorläufige Aufnahme erhalten hat. In solchen Fällen müsste sich ein allfälliger Einbezug in die vorläufige Aufnahme nach den Regeln des Familiennachzugs richten (Art. 85 Abs. 7 AIG). Die Partnerin des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung vom 28. Februar 2017 vorläufig aufgenommen (N [...]). Am 15. August 2017 hat sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben gemäss mit seiner Partnerin religiös verheiratet. Die angeordnete Wegweisung ist mithin nicht zu beanstanden.

E. 6.3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.3.2

Zwar stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Asylbehörden haben mithin den Sachverhalt in Bezug auf das Vorliegen allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse zu erstellen. Aber dieser Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG und Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 6.3.3

Die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges bildete Gegenstand der Auseinandersetzung in der vor-instanzlichen Verfügung vom 18. August 2017, welche unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Es wurde seitens der Vorinstanz festgestellt, dass der Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren seine Mitwirkungspflicht verletzt habe, indem er zum angeblichen Herkunftsort keine substantiierten und teilweise tatsachenwidrige Angaben gemacht hat. Aufgrund der unglaublichen Aussagen zur Herkunft verzichtete das SEM auf die Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen, weil eine solche verunmöglicht wurde. Zu den Ausführungen im Einzelnen wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (vgl. act. A19/7).

E. 6.4

Zutreffend hat die Vorinstanz im vorliegenden Wiederwägungsverfahren sodann in Bezug auf die Prüfung allfällig bestehender Wegweisungsvollzugshindernisse festgestellt, dass es dem Beschwerdeführer auch im ausserordentlichen Verfahren nicht gelungen ist, seine Herkunft glaubhaft zu machen und weiterhin davon auszugehen ist, dass er nicht nur diese, sondern auch das in seiner tatsächlichen Herkunftsregion bestehende Beziehungsnetz verheimlicht. Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid zu verweisen, welche sich einlässlich damit auseinandersetzen, warum die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung zu führen (vgl. B10/9 Ziff. IV S. 4 f., s. auch vorstehend E. 4). In diesem Zusammenhang ist

insbesondere darauf hinzuweisen, dass den vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumenten der somalischen Botschaft in der Schweiz kaum Beweiswert zukommt, weil die somalischen Behörden seit dem Beginn des Bürgerkrieges im Jahre 1991 nicht imstande sind, offizielle Dokumente auszustellen, da einerseits die öffentlichen Verwaltungsstrukturen in Somalia nicht mehr funktionieren, und andererseits Archive und Regierungsämter geplündert oder zerstört wurden. Legale Papiere wurden in Somalia «privatisiert» und zu einer käuflichen Ware; sie sind auch bei offiziellen Vertretungen erhältlich (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], 9. September 2015, Somalia: ID-Dokumente). Es ist nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb vorliegend weiterhin davon auszugehen, einer Wegweisung des Beschwerdeführers stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen, nachdem der Beschwerdeführer keine Gründe für eine Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung vom 18. August 2017 dargetan hat.

E. 6.5

Soweit der Beschwerdeführer sich im Verhältnis zu seiner Partnerin und dem geborenen Kind, dessen Vaterschaft er anerkennen will, auf die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) beruft, hält das SEM zutreffend fest, dass er aus Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf Verbleib und Bewilligung seines Aufenthalts ableiten kann. Einerseits ist von Relevanz, dass der Beschwerdeführer durch das Verschweigen seiner Herkunft von vornherein die Prüfung unmöglich macht, ob ein Familienleben auch an einem anderen Ort, namentlich in seinem Heimatstaat, gelebt werden kann. Zum anderen wurde seine Partnerin im Jahre 2017 in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Es mangelt mithin am notwendigen gefestigten Aufenthaltsrecht, welches eine positive Verpflichtung der Schweiz zur Bewilligungserteilung begründen könnte, zumal im Falle der Partnerin auch nicht davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit (als seit drei Jahren vorläufig Aufgenommene) in der Schweiz faktisch als Realität hingenommen wird, beziehungsweise aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BVGE 2017 VII/4 E. 6.2, mit Hinweisen auf die Urteile des Bundesgerichts [BGer] 2C_360/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5.2 ff. und 2C_639/2012 E. 4.4 ff. m.H.).

E. 6.6

Lediglich ergänzend ist zu bemerken, dass es bei der Beurteilung eines Anspruchs aus Art. 8 EMRK wesentlich ist, ob der Betreffende bei der Begründung des Familienlebens wissen musste, dass sein Aufenthaltsstatus nicht gesichert ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 4.4 unter Hinweis auf den Entscheid des EGMR Nunez gegen Norwegen, Nr. 55597/09, vom 28. Juni 2011, §§ 68 und 70, sowie Rodrigues Da Silva und Hoogkamer gegen die Niederlande, Nr. 50435/99, vom 31. Januar 2006, § 39). Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist unter anderem der Zeitpunkt massgeblich, in welchem die unter Art. 8 EMRK fallende Beziehung begründet wurde. Wurde das Familienleben zu einem Zeitpunkt aufgenommen, in welchem der Aufenthaltsstatus einer der beteiligten Personen prekär war, ist eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch eine ausländerrechtliche Wegweisungsmassnahme nur in Ausnahmefällen anzunehmen (vgl. EGMR Urteil Jeunesse gegen die Niederlande, Nr.12738/10, § 108 ff., mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Der Beschwerdeführer begründete die neue Familien-Verbindung im Wissen, dass er als (abgewiesener) Asylsuchender über kein

dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügte und sein Verbleib in der Schweiz unsicher war. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich in Bezug auf die geltend gemachte Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann. Es steht ihm jedoch frei, mit seiner Partnerin gegebenenfalls ein Gesuch an die kantonalen Migrationsbehörden zu richten und die ausländerrechtliche Regelung des Aufenthalts zu beantragen.

E. 6.7

Es obliegt dem Beschwerdeführer sodann, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6.8

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung weiterhin als zumutbar, zulässig und möglich. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Der im Sinne einer superprovisorischen Massnahme angeordnete Vollzugsstopp wird aufgehoben. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu dessen Gewährung fehlt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.